



Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung		Drucksache Nr	DSVW 61/19-Ö
der Verbandsversammlung an	23.07.19	Aktenzeichen	50.355

Zu Tagesordnungspunkt: 4)

Hochrheinkommission (HRK)

Umsatzsteuer - Ermächtigung der/ des Verbandsvorsitzenden

zur Erhebung einer Klage

- beschließend

Beschlussvorschlag des Planungsausschusses:

Die Verbandsversammlung ermächtigt die/den Verbandsvorsitzende/n zur Einreichung einer Klage gegen das Finanzamt Waldshut-Tiengen, sofern dem eingelegten Widerspruch gegen den Umsatzsteuerbescheid für die HRK nicht stattgegeben wird.

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

Die Hochrheinkommission (HRK) besteht seit den 1990er Jahren als Plattform für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Hoahrhein. Ihre Organisation basiert auf einer Kooperationsvereinbarung. Da die HRK über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, wurde sie formell beim Regionalverband angesiedelt. Partner sind: Die Landkreise Lörrach und Waldshut, die Kantone Aargau und Schaffhausen, das Land Baden-Württemberg (vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg), der Regionalverband Hoahrhein-Bodensee. Die Finanzierung erfolgt durch diese Partner sowie derzeit durch Interreg-Mittel.

Die Angliederung der HRK beim RVHB bedeutet, dass die Mitglieder der Geschäftsstelle der HRK durch den RVHB angestellt sind, und dass sie der Hochrheinkommission zur Verfügung gestellt werden.

Das Finanzamt Waldshut-Tiengen verlangt für die Personalkosten der HRK die Abführung einer Mehrwertsteuer von jährlich ca. € 15.000. Die Partner sind der Auffassung, dass dies nicht zulässig ist. Daher wurde gegen den Steuerbescheid des Finanzamtes rückwirkend Widerspruch eingelegt.

Der Planungsausschuss hat der Verbandsversammlung mit Beschluss vom 19.03.2019 empfohlen die Verbandsvorsitzende zu ermächtigen gegebenenfalls eine Klage gegen das Finanzamt einzureichen, sollte der Widerspruch gegen den Steuerbescheid abgewiesen werden.

Die Verbandsvorsitzende ist derzeit gleichzeitig Präsidentin der Hochrheinkommission.